

Das sollten Sie mitbringen:

- mindestens einen mittleren Bildungsabschluss
- gute Leistungen in den Fächern Informatik, Mathematik, Deutsch und Englisch
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen sowie Rechtschreidsicherheit
- Interesse an und Grundkenntnisse in Informations- und Kommunikationstechnik
- erste Erfahrungen mit IT-Systemen
- Einsatzbereitschaft, Ausdauer, Flexibilität, Disziplin und Zuverlässigkeit
- Freude am Arbeiten im Team

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen (mit den letzten beiden Schulzeugnissen) senden Sie bitte bis **spätestens 30. April 2019** an den Fachbereich Personal des Landratsamtes Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg oder per E-Mail (im PDF-Format) an bewerbung@landkreis-guenzburg.de. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 08221/95-161. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az. 030-12
Günzburg, 22.03.2019

Nr. 55

2. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 05.02.2019 sowie der Änderung vom 27.02.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Die Hinweise unter Nr.2.2.2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg „Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebiets zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit“ vom 05.02.2019 sowie der „Änderung der Allgemeinverfügung vom 05.02.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 27.02.2019“ werden wie folgt geändert:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
4	Zucht- / Nutztier ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 30.06.2019)	• negative PCR-Untersuchung innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen und • lückenlose Behandlung mit einem Repellent vom Zeitpunkt der Probenahme bis zur Versendung

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.02.2019 sowie die Änderung der Allgemeinverfügung vom 27.02.2019 in Kraft.

Inkrafttreten:

Diese 2. Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung der Allgemeinverfügung sowie die Tierhaltererklärungen sind auf der Homepage des Landkreises Günzburg (<https://www.landkreis-guenzburg.de>) unter der Rubrik Bürgerservice / Sicherheit, Gesundheit, Verbraucherschutz / Veterinärwesen / 2. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 28.03.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit bereitgestellt.

Begründung:

In der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Günzburg vom 05.02.2019 sowie in der Änderung der Allgemeinverfügung vom 27.02.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wurden unter den Hinweisen Verbringungsregeln bezüglich des Verbringens empfänglicher Tiere aus BT-Restriktionszonen festgelegt. Die Arbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit der LAV hat in ihrer Sitzung vom 19. und 20.03.2019 beschlossen, dass die innerstaatlichen Verbringungsregeln für ungeimpfte Zucht- und Nutztier bis 30. Juni 2019 weiter gelten sollen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 28.03.2019

Langer
Oberregierungsrat

Nr. 56

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Uhl Energie GmbH & Co. KG, Behlinger Straße 2, 89358 Kammeltal, vom 29.01.2019 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung eines 3. BHKW, Flexibilisierung des BHKW-Betriebs sowie Errichtung einer Fahrhilowand in 89358 Kammeltal, Behlinger Straße 2, Fl.-Nr. 88 Gmk. Ried;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Uhl Energie GmbH & Co. KG führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch. Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Errichtung eines 3. BHKW, der Flexibilisierung des BHKW-Betriebs zur bedarfsgerechten Stromproduktion sowie der Errichtung einer Fahrhilowand am bestehenden Fahrhilowand.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 („S“) bzw. 8.4.2.2 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage (Umkreis um den Standort mit 1.000 m Radius), nicht jedoch am Anlagenstandort selbst, verschiedene Schutzobjekte nach Nr. 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope), 2.3.8 (Wasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kammeltal) und 2.3.11 (amtlich verzeichnete Bau- und Bodendenkmäler) der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Schutzobjekte betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.